

Wo wird denn nachgebessert?

Ein Detail beim Yachtkauf wird oft übersehen: der Ort der Nachbesserung. Prof. Dr. Schließmann erklärt, warum Eigner darauf besonders achten sollten.

Mängel an Neu- oder Gebraucht-yachten mit notwendigen Nachbesserungsarbeiten sind keine Seltenheit. Neben der Frage des Vorliegens des Mangels an sich taucht immer wieder eine Problematik auf, der in Kaufverträgen viel zu wenig Beachtung geschenkt wird: der geschuldete Ort der Nachbesserung.

Zum Thema Nachbesserung ist zu wissen, dass ein Käufer wegen eines Mangels der gekauften Sache vom Kaufvertrag erst dann zurücktreten kann, wenn er dem Verkäufer zunächst Gelegenheit gegeben hat, den Mangel zu beseitigen, und die Mängelbeseitigung – gemäß Rechtsprechung nach zwei Versuchen – fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird.

Dies ist deshalb so bedeutsam, weil der Nachbesserungsverpflichtete, also der Verkäufer, alle mit der Nachbesserung notwendigen Kosten, insbesondere des mit der Nachbesserung verbundenen Transports, zu tragen beziehungsweise dem Käufer zu erstatten hat.

Den Ort der Nacherfüllung klar festzulegen und nicht „den Umständen“ zu überlassen hat bei Yachten eine weitaus größere Bedeutung und wirtschaftliche Konsequenz als bei den meisten anderen Kaufgegenständen, da sich eine Yacht in großer Dimension und dynamisch vom Kauf- oder Erfüllungsort wegbewegt und sich ob seiner Größe nicht nur schwer transportieren lässt, sondern jede Logistik enorme Kosten verursacht.

Soweit Rechte aus dem kontinental-europäischen Rechtsraum Anwendung finden, gibt es zum Erfüllungsort keine Kodifizierung. Im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung im Kaufrecht nicht eigenständig geregelt. Vielmehr sind in erster Linie die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen entscheidend. Fehlen vertragliche Abreden über den Erfüllungsort, so ist nach dem Gesetz auf die „jeweiligen Umstände“ und die „Natur des Schuldverhältnisses“ abzustellen. Aber was heißt das? Bei einer



Probleme mit dem Bugstrahlruder: Bei schlechten Verträgen kann eine solche Reparatur mitunter sehr teuer werden.

Beschäftigung mit dem Thema „Erfüllungsort bei Nacherfüllung im Kaufrecht“ fällt schnell auf, dass eine höchstgerichtliche Entscheidung dazu bislang ausgeblieben war. Aus diesem Grund konnte sich eine Vielzahl an Meinungen zu diesem Thema herauskristallisieren.

Um dieses weiße Feld zu füllen, hat bei Anwendung deutschen Rechts – und in der EU vielerorts entsprechend angewendet – der BGH nun entschieden: Der Ort, an dem der Verkäufer die von ihm geschuldete Nacherfüllung zu erbringen hat, ist mangels spezieller Regelung im Kaufrecht der Sitz des Schuldners, also des Verkäufers. Diese Grundsatzregelung könne aber nur so lange bleiben, wie die Umstände des Einzelfalls oder eine Parteivereinbarung nichts anderes konkret regeln. Die Maßgeblichkeit kann sich aus der möglichen Ortsgebundenheit der Yacht, der Art der vorzunehmenden Leistung sowie dem Ausmaß der Unannehmlichkeiten, welche die Nacherfüllung für den Käufer mit sich bringt, ergeben. Es kann je nach Fall durchaus erwartet werden, dass der Käufer der Sache wenigstens in Vorleistung tritt und die Sache zum Verkäufer transportiert, damit etwa der Verkäufer die Sache auf das tatsächliche Vorliegen von Mängeln hin überprüfen kann.

Mallorca oder Düsseldorf?

Dennoch halte ich auch diese Entscheidung im Feld der Yachten für pauschal ebenso wenig praxisgerecht und rate daher, unbedingt den Ort für die Erfüllung von Gewähr- oder Garantieleistungen individuell nach den voraussichtlichen Nutzungsumständen der Yacht vertraglich zu regeln und sogar fallbezogen differenzierte Regelungen zu treffen. Dies umso mehr, als es sich bei den Parteien um juristische Personen handelt.

Ein kurzer Beispielfall zur Verdeutlichung: In einem aktuellen Fall streiten die Parteien über die Frage des Nachbesserungsorts bei einer Gebraucht-yacht, die in Düsseldorf gekauft und auch dort

übergeben, direkt danach vom Käufer nach Mallorca verbracht und dort genutzt wurde, was der Verkäufer auch wusste. Defekte am Motor und Antrieb machten die Yacht auf Mallorca nutzungsunfähig.

Nach der neuen Rechtsprechung wäre also Düsseldorf der Erfüllungsort. Wie aufwendig und teuer wäre es aber, die Yacht erst wieder einmal dorthin zu bringen? Wäre es damit nicht für alle Seiten günstiger, eine Prüfung zu geteilten Reisekosten eines Technikers des Verkäufers am Liegeplatz der Yacht zu vereinbaren, um danach weitere Entscheidungen zu treffen? Handelt es sich um einen Mangel im Rechtssinne, muss der Verkäufer sowieso für die Transportkosten aufkommen, egal ob sich der Reparaturtrupp mit allen Teilen nach Mallorca aufmacht oder die Yacht nach Düsseldorf muss. Ist es aber kein Mangel, den der Verkäufer zu vertreten hat, oder Verschleiß, muss der

Käufer überlegen, was ihn am günstigsten kommt. Hätte er dann im Glauben an die Kostentragungspflicht des Verkäufers die Yacht nach Düsseldorf transportieren lassen, müsste er dann alle Kosten selbst tragen. Die Reparatur auf Mallorca wäre wahrscheinlich günstiger gekommen.

Weltweiter Service schwierig

Was die Yachtbranche gegenüber der Automobilbranche immer an Nachteil haben wird, ist, dass sie kaum ein weltumspannendes Servicenetzwerk anbieten kann, wo der Kunde Gewährleistung und Service überall qualifiziert ohne ineffiziente Logistik erhält. Das ist für Werften kaum darstellbar, sodass im Wesentlichen zwei Lösungsansätze bleiben: das Einpreisen möglicher Gewähr- und Garantierisiken sowie eine spezifische Regelung im Vertrag, um Überraschungen vorzubeugen.



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

www.der-yacht-anwalt.de



Wissen Sie, was für Sie und Ihr Schiff das Beste ist?

*IDEA.NET™ ist die Softwarelösung für das technische und administrative Management von Super- und Megayachten. Die komfortable Software ermöglicht der Crew die einfache und schnelle Handhabung aller digitaler Daten an Bord. Nur mittels Software lässt sich den stetig wachsenden Anforderungen an Berichts- und Rechenschaftspflichten zuverlässig, transparent und rechtssicher nachkommen. IDEA.NET™ ist das kosteneffiziente Asset-Management-System, dessen langfristige Kostenersparnisse seine Investition bei Weitem wettmacht: - Weniger technische Ausfälle und Reparaturen - Mehr Sicherheit an Bord - Schnelle Einarbeitung von Crewmitgliedern vor Ort - Einfacher und schneller Zugang zu kritischen, technischen Informationen - Optimale Lagerhaltung teurer Ersatzteile - Standardisierte Prozesse für mehr Effizienz - Einfache Visa- und Zertifikatverwaltung - Einfachste Vorbereitung für Audits und Inspektionen jeglicher Art (Hafenbehörden, Klassifikationsgesellschaften, etc.) - Direkter Zugriff auf Hersteller- und Lieferantangaben - Bordeigene Lagerhaltung mit präzisen Standortangaben

Kontaktieren Sie jetzt unsere Spezialisten!

Besuchen Sie uns:
Fort Lauderdale: 05.-09.11.2015, German Pavillon, Tent 600-817
METS, Amsterdam: 17.-19.11.2015, Superyacht Pavillon 10.615
boot, Düsseldorf: 23.-31.01.2016, Halle 07a/G08

Kontakt:
Tel.: +49 211 303 66 28
Fax: +49 211 303 66 19
E-Mail: info.idea@spectec.net

